**Sponsoring-Vertrag**

Zwischen

[Name & Adresse des Unternehmens]

– nachfolgend der Sponsor –

vertreten durch [Name der unterschriftsberechtigten Person]

und

[Name & Adresse der Einrichtung]

– nachfolgend die Gesponserte –

vertreten durch [Name der unterschriftsberechtigten Person]

wird folgender Sponsoring-Vertrag geschlossen:

Präambel:

Zwischen der gemeinnützigen Körperschaft [Name der Einrichtung], nachfolgend Gesponserte, und [Name des Unternehmens], nachfolgend Sponsor genannt, wird diese Vereinbarung getroffen, um gemeinsam [Ziel der Kooperation] im Rahmen einer Sponsoring-Partnerschaft zu erreichen. Gesponserte und Sponsor fördern durch geeignete Kommunikationsmaßnahmen jeweils das Ansehen der anderen Vertragspartei.

[Ggf. Kurzinformation zu Unternehmen]

[Ggf. Kurzinformation zur Einrichtung]

[Ggf. Kurzerläuterung der Kooperation]

[Ggf. Gründe für das Sponsoring der Einrichtung bzw. des Projekts der Einrichtung durch das Unternehmen]

**§ 1 Das Projekt**

1. Die Gesponserte führt das Projekt [Name des Projekts] eigenständig durch. Sie ist zuständig für Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle.  
Details des Projekts sind in dem Projektkonzept vom [Datum des Projektkonzepts] formuliert.

2. Das Projekt hat eine Laufzeit von XX/20XX bis XX/20XX.

3. Die Kosten des der Kooperation belaufen sich auf XX Euro zzgl. MwSt.

**§ 2 Leistungen des Sponsors**

1. Der Sponsor wird das gemeinsame Projekt mit einer Gesamtsumme von XX Euro unterstützen, die in jährlichen /monatlichen Beträgen in Höhe von XX Euro auf folgende Kontoverbindung der Gesponsorten ausgezahlt werden: [Kontoverbindung der Einrichtung]

2. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungstellung innerhalb von dreißig Tagen.

3. Eine weitergehende Zahlungspflicht des Sponsors besteht nicht.

4. Der Sponsor hat die Möglichkeit, in seiner Kommunikationsarbeit jeweils nach Rücksprache auf das Projekt und die Unterstützung hinzuweisen (siehe § 4 Kommunikationsrechte). Der Sponsor verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu treffen, die dem Ansehen der [Name der Einrichtung] Schaden zufügen.

**§ 3 Leistungen der Gesponserten**

1. Die Gesponserte verpflichtet sich, die Sponsoringbeträge ausschließlich für das gemeinsame Projekt zu verwenden. Die Gesponserte verpflichtet sich, den Sponsor halbjährlich / jährlich in folgender Weise über den Projektfortschritt und bei Bedarf über die Mittelverwendung zu informieren: [Nennung der Berichtsform].

2. Die Gesponserte hat die Möglichkeit, in ihrer Kommunikationsarbeit zum Projekt auf die Unterstützung des Sponsors hinzuweisen (siehe § 4 Kommunikationsrechte), bspw. auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Broschüren auf der Homepage (ohne Verlinkung zum Sponsor) oder in anderer Weise. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung erfolgen. Die Gesponserte verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu treffen, die dem Ansehen des [Name des Unternehmens] Schaden zufügen. Die redaktionelle Verantwortung für alle Veröffentlichungen im Rahmen des Projektes liegt bei [Name der Einrichtung].

**§ 4 Kommunikationsrechte**

1. Die Gesponserte gestattet dem Sponsor für die gesamte Dauer des Sponsoring-Vertrags die Nutzung ihres Namens und Wort-/Bildmarke zu Werbezwecken in der Weise, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Gesponserte hinweist.

2. Der Sponsor erhält das Recht, in eigenen Publikationen, eigener Werbung und in den Medien auf Wert und Umfang seiner Beiträge hinzuweisen und aufmerksam zu machen. Darüber hinaus ist der Sponsor berechtigt, auf seiner eigenen Homepage, sowie auf allen weiteren Medien des Sponsors auf die Internetseite der Gesponserten zu verlinken. Textbeiträge und Hinweise mit fachlichem Inhalt sind zuvor mit der Gesponserten abzustimmen.

3. Alle Maßnahmen und Tätigkeiten der Vertragsparteien, bei denen der Name bzw. die Wort-/ Bildmarken des Sponsors und/oder der Gesponserten verwendet werden, sind durch die Vertragsparteien vorab freizugeben. Die Freigabe wird durch die jeweils andere Partei innerhalb von XX Tagen nach Zugang des Vorschlags für die jeweilige Maßnahme oder Tätigkeit erteilt, sofern jene Maßnahme oder Tätigkeit den Vorgaben dieses Vertrages entspricht. Die Wort-/Bildmarke muss originalgetreu verwendet werden. Abweichungen oder Änderungen sind nicht zulässig.

4. Der Sponsor ist damit einverstanden, dass die gemeinsame Kooperation, die Zweckbestimmung und die Sponsoringleistung sowie der Name des Sponsors im Jahresbericht der Gesponserten veröffentlicht werden kann. Der Sponsor ist ebenfalls damit einverstanden, dass diese Angaben in den Fällen, in denen die Gesponserte aus rechtlichen Gründen zur Veröffentlichung / Bekanntgabe verpflichtet ist, gegenüber Dritten bekanntgegeben werden dürfen. Dies betrifft insbesondere auch Informationspflichten gegenüber dem Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen im Zusammenhang mit der Erlangung des DZI Spenden-Siegels.

5. Die Gesponserte wird während der gesamten Dauer des Sponsoring-Vertrags auf die Unterstützung des Projekts durch den Sponsor unter Verwendung des Namens des Sponsors in einfacher Schreibweise, jedoch ohne besondere Hervorhebung, in geeigneter Weise hinweisen.

**§ 5 Umsatzsteuer**

Die Beteiligten gehen davon aus, dass keine Leistung im Sinne eines umsatzsteuerlichen Leistungsaustauschs vorliegt (UStAE Abschn. 1.1 Abs. 23). Sollte entgegen der Einschätzung der Beteiligten ein umsatzsteuerbarer und -pflichtiger Leistungsaustausch vorliegen, verstehen sich die Leistungen des Sponsors an die Gesponserte zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Gesponserte verpflichtet sich in diesem Fall, die Umsatzsteuer bei ihrem zuständigen Finanzamt abzuführen.

**§ 6 Wohlverhalten und Vertraulichkeit**

1. Die Parteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Parteien sind jeweils angehalten, auf schutzwürdige Interessen der jeweils anderen Partei, insbesondere auf das öffentliche Erscheinungsbild, den guten Ruf sowie das Image, Rücksicht zu nehmen und jegliche Handlung zu unterlassen, die die schutzwürdigen Interessen gegenwärtig oder zukünftig gefährden könnte, insbesondere durch negative Berichterstattung in Funk, Fernsehen, Presse oder elektronischen Medien in Verbindung mit der Gesponserten oder dem Sponsor, sofern dies im direkten Einflussbereich der jeweiligen Partei erfolgt.

2. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen, sowie Kenntnisse oder Informationen, die sie aufgrund der Verhandlungen oder des Abschlusses dieses Vertrages oder im Zusammenhang damit über die jeweils andere Partei, das Geschäft der anderen Partei oder die mit der Partei verbundenen Unternehmen oder Institutionen erhalten haben, sowie alle anderen Kenntnisse oder Informationen vertraulicher Natur, streng vertraulich zu behandeln. Vorstehendes gilt nicht für Informationen, deren Offenlegung durch diesen Vertrag gestattet ist, wie zum Beispiel gemäß §4, die dem Empfänger bereits bekannt waren, die im Zeitpunkt ihrer Mitteilung bereits öffentlich bekannt waren und dies nicht auf einer Verletzung der Vorschriften dieses Vertrages beruht oder die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen eines Gerichts, einer Behörde oder einer Institution, die mit vergleichbaren Rechten ausgestattet ist, an diese weitergegeben werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung oder Kündigung dieses Vertrags fort.

**§ 7 Keine Exklusivität**

Die Gesponserte ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren zu schließen. Die Gesponserte behält sich ferner ausdrücklich vor, die Zeichen zur Kennzeichnung ihrer [Rechtsform der Einrichtung] einschließlich aller satzungsgemäßen Aktivitäten selbst zu benutzen.

**§ 8 Vertragslaufzeit und vorzeitige Vertragsbeendigung**

1. Dieser Sponsoring-Vertrag tritt mit der Unterzeichnung (rückwirkend) zum XX.XX.20XX in Kraft und läuft bis zum XX.XX.20XX.

2. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei einer oder mehrerer Pflichten aus diesem Vertrag – auch nach schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung – nicht nachkommt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist.

3. Eine außerordentliche, fristlose Kündigung aus wichtigem Grund kann jeweils nur binnen zwei Wochen erklärt werden, nachdem die kündigende Partei Kenntnis vom wichtigen Grund erlangt hat. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss per Einschreiben/ Rückschein oder gegen Empfangsquittung erfolgen.

4. Im Falle der wirksamen Kündigung durch den Sponsor ist die Gesponserte zu einer Rückzahlung der von dem Sponsor nach §2 erbrachten Leistungen verpflichtet, soweit die entsprechenden Mittel nicht bereits zu dem vereinbarten Zweck eingesetzt wurden. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Kündigung durch den Sponsor. Im Falle der wirksamen Kündigung durch die Gesponserten verzichtet der Sponsor auf eine entsprechende Rückzahlung. Die Gesponserte hat dem Sponsor eine Aufstellung im Hinblick auf die bereits verbrauchten Mittel zu übermitteln.

**§ 9 Haftung**

1. Die Haftung der Parteien ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sofern es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt und auch keine wesentlichen Vertragspflichten betroffen sind.

2. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei vertrauen darf. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden.

3. Im Fall von grober Fahrlässigkeit haften die Parteien einander nur für unmittelbare Schäden. Die Haftung für jegliche andere Art von Schäden ist ausgeschlossen.

4. Soweit die Haftung der Parteien ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter\*innen, Mitarbeiter\*innen und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen.

5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender Vorschriften bleiben unberührt.

6. Die Gesponserte haftet über die Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistung hinaus nicht für eine etwaige Nichterreichung der von dem Sponsor mit dem Abschluss dieses Sponsoring-Vertrags verfolgten kommunikativen Ziele, es sei denn, die Gesponserte hat deren Realisierung durch schuldhafte Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten und/oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige sonstige Pflichtverletzungen erschwert oder vereitelt.

**§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien in Verbindung mit dem Gegenstand dieses Vertrages. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen insoweit nicht.

2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

3. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

4. Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auftretenden Auseinandersetzungen ist der Sitz der Gesponserten, sofern sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt.

5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Gleiches gilt für Regelungslücken. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die den Interessen der Parteien möglichst nahe kommt.

Ort, XX.XX.20XX Ort, XX.XX.20XX

[Unterschrift Sponsor] [Unterschrift Gesponserte]